



Jugendordnung

der Schützenjugend

des

St. Seb. Schützenvereins Düsseldorf-Bilk e.V.

Gemäß §23 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend möchte,

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben
- durch die Jugendarbeit junge Menschen an das Schützenbrauchtum heranzuführen
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Verbandsjugendarbeit im LSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck

verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung
2. die Jugendkommission

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung des Vereins abgehalten werden.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Jugendwart jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Jugendkommission zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Jugendkommission mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens bis zum Beginn der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Jugendwart vorliegen.

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Jugendkommission.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendkommission
- Entlastung der Jugendkommission
- Wahl des Jugendsprechers
- Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung
- Festlegung von Aktivitäten
- Beschlüsse der Anträge

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Jugendkommission

a) Zusammensetzung

Der Jugendkommission gehören an:

- der Jugendwart (wird durch die Generalversammlung des Vereins gewählt)
- zwei Beisitzer (werden vom Jugendwart ernannt und vom Vorstand bestätigt)
- der Jugendsprecher (wird durch die Vereinsjugendversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt)
- der 2. Kassierer (als Vertreter des Vorstandes)
- der Schießsportwart (als Vertreter des Vorstandes)

b) Aufgaben

- Erstellung und Verwaltung des Haushaltsplanes
- Planung und Ausführung von Aktivitäten z.B. Pagentag, Ausflüge, etc.
- in Verbindung mit dem Schießsportwart, die Jugend am Tag der IGDS und beim Schießen um den Brauereipokal betreuen
- Führung der Jugendkasse
- Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein

Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins

Der Jugendwart, bei seiner Verhinderung einer seiner Beisitzer oder der Jugendsprecher, vertritt die Vereinsjugend bei Sitzungen der Jugend des RSB Bezirks 041 Düsseldorf und der IGDS und in überfachlichen Gremien.

Der Jugendsprecher wird von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und vom Vorstand des Vereins bestätigt. Mitglieder der Jugendkommission, mit Ausnahme des Jugendsprechers, müssen volljährig sein.

§ 7 Jugendsprecher

Als Jugendsprecher ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht der Jugendkommission angehört.

§ 8 Jugendkasse

Die ein- und ausfließenden Mittel werden von dem Jugendwart gemäß Finanzordnung verwaltet.

Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Vereins abgestimmt.

Die von der Generalversammlung des Vereins bestellten Kassenprüfer haben auch jeweils die Finanzverhältnisse der Jugendkasse zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit denen ihr vom Vorstand zugeteilten Mitteln gemäß des Haushaltplanes.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

§ 10 Gültigkeit, Änderungen

Die Jugendordnung sowie Änderungen zur Ordnung müssen jeweils mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Diese Jugendordnung wurde von der außerordentlichen Generalversammlung am 26. September 2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, im September 2014

DER VORSTAND

Hans-Dieter Caspers

Chef

Michael Schwarz

2. Chef

Bernd Obermeyer

1. Kassierer

Tim Wiatrowski

1. Schriftführer